

Kindergarten Einrichtungsordnung

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Gültig ab 1.9.2022, für den Kindergarten Pergkirchen 78, 4320 Perg

1. BETRIEB

Die OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4010 Linz (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und-betreuungsgesetzes LGBl. Nr.39/2007 idF LGBl Nr. 25/2019.

2. ARBEITSJAHR UND FERIEN

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Herbstferien beginnen am 26.10.2022 und enden am 02.11.2022.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 08.01.2023. Hier ist die Einrichtung geschlossen, in diesem Zeitraum wird KEIN Journdienst angeboten.
- 2.4. Die Osterferien beginnen am 01.04.2023 und enden am 10.04.2023.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 31.07.2023 und enden am 03.09.2023.
- 2.6. Eine Bedarfserhebung bzgl. 4 Wochen Sommerbetreuung im August erfolgt bis Ende Februar 2023.
- 2.7. In den Herbst-, Semester- und Osterferien, sowie an den Zwickeltagen wird entsprechend einer Bedarfserhebung ein Journdienst angeboten.
- 2.8. In den Weihnachtsferien, am Karfreitag (07.04.2023) und in der letzten Augustwoche ist die Einrichtung **geschlossen**. Es wird **kein Journdienst** angeboten.

3. ÖFFNUNGSZEIT DES KINDERGARTENS

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 12:30 Uhr

Von Montag bis Donnerstag gibt es eine flexible Nachmittagsbetreuung von 13:00 bis 16:00 Uhr (sofern ausreichend Kinder angemeldet sind).

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



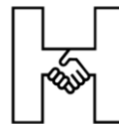
- 3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
- 3.3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb von Mo-Do geführt.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder im Kindergarten soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
Im Kindergarten wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils **bis spätestens 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen**. Für den Kindergarten muss die Anmeldung außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b. Meldezettel
 - c. Sozialversicherungsnummer
 - d. ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - e. Impfbescheinigung
 - f. Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - g. Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 4.6. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Kindergartens sind von den Eltern die Kontodaten für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrags anzugeben.
- 4.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum **31. Mai 2023** über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
- 4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde liegt oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
- 4.11. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes (außerhalb der Gemeinde Perg) von bereits aufgenommenen Kindern während des Arbeitsjahres besteht im darauffolgenden Arbeitsjahr kein Anspruch auf die weitere Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes.

5. ELTERNBEITRAG UND BEITRAGSFREIHEIT

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch des Kindergartens entsprechend der Tarifordnung des Kindergartens einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, außer die allenfalls verabreichte Verpflegung, ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. vom Kindergarten, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge, sowie allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

6. KINDERGARTENPFLICHT

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. ABMELDUNG

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. WIDERRUF DER AUFNAHME

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

9. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN RECHTSTRÄGER UND ELTERN

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck wird jedes Jahr eine schriftliche Abfrage durchgeführt.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

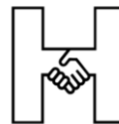
10. PFLICHTEN DER ELTERN DES KINDES

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung kindergartenpflichtiger Kinder hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

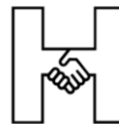
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- 10.6. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Im Falle eines Zeckenstiches werden die Eltern telefonisch informiert. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, entscheiden die Eltern, ob sie die Zecke selbst entfernen bzw. mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes im Kindergarten abzugeben.
- 10.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 10.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Kindergartens. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes, bei Schulkindern mit dem Einlass in den Kindergarten. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen des Kindergartens. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind.
- 10.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.13. Eltern, deren Kinder, mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger bzw. die Gemeinde kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransports ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln. Die Kinder können ab dem vollendeten 3. Lebensjahr am Bustransport teilnehmen.

10.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird anzuzeigen.

10.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

10.16. Allfällige Änderungen der Daten, wie z.B. Telefonnummer, Adresse, etc. sind der der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

11. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS

11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. SEHTEST IM KINDERGARTEN

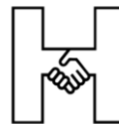
Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

13. ERZIEHUNGSBERECHTIGUNG DURCH ANDERE PERSONEN (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. SONSTIGES

Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die der Planung und Organisation dienen, dem Land Oö und den Gemeinden zu melden sind.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kindergarten-Einrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum

Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin
OÖ Hilfswerk GmbH

Eltern/Erziehungsberechtigte

Kindergarten Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH
Dametzstraße 6
4010 Linz
0732/775111-0
0732/775111-200
office@ooe.hilfswerk.at
www.ooe.hilfswerk.at



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ☐ einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuchs logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Experten und Expertinnen beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- ☐ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Tests sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Tests gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- ☐ für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind im Kindergarten durchgeführt werden.
Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte